Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

EuGH-Urteil C - 100/13

Veränderungen im Hinblick auf bauaufsichtliche Anforderungen an Bauprodukte

Dipl.-Ing. Andreas Plietz

www.mbwsv.nrw.de
- Bauen
  - Bautechnik

1. Einführung

2. Das EuGH-Urteil C-100/13 und seine Auswirkungen

3. Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes

4. Änderungen der Musterbauordnung

Bauregelliste B

„Europäischer Teil“

Bauprodukte nach EU-Bauproduktenverordnung:

- Konformitätsnachweis (System 1+, 1, 2+, 3, 4)
  aufgrund harmonisierter technischer Regeln
  (z.B. EN-Normen, umgesetzt als DIN-EN-Normen)

→ ggf. zus. nationale Anforderungen (Anlagen zur BRL)

- Europäisches Bewertungsdokument → DIBt, andere EOTA-Stellen

→ ggf. zusätzliche nationale Anforderungen (Anlagen zur BRL)

Kennzeichnung der Bauprodukte (bzw. Lieferscheine):

CE oder CE +

1. Einleitung

Gegenstand der Klage der KOM ./. DEU war eine Verletzung der Bauproduktrichtlinie (Richtlinie 89/106/ EWG)

Bauregellisten der Länder stellen technische Zusatzanforderungen an bereits europäisch harmonisierte Bauprodukte

Urteil folgt der Klage mit Einschränkung, dass nur die Anforderungen in Bezug auf drei ausdrücklich genannte Produkte für europarechtswidrig erklärt werden, nicht aber die betreffenden Bauregellisten insgesamt

EuGH urteilt, für diese Produkte gelte die in der Richtlinie vorgesehene Vermutung der Brauchbarkeit (Art. 4 (2) der Richtlinie)

Zusatzanforderungen stellten daher eine unzulässige Marktbehinderung dar (Art. 6 (1) 1)

Richtlinie ermögliche ein wirksames Vorgehen der Mitgliedsstaaten gegen harmonisierte Normen

1. Einleitung

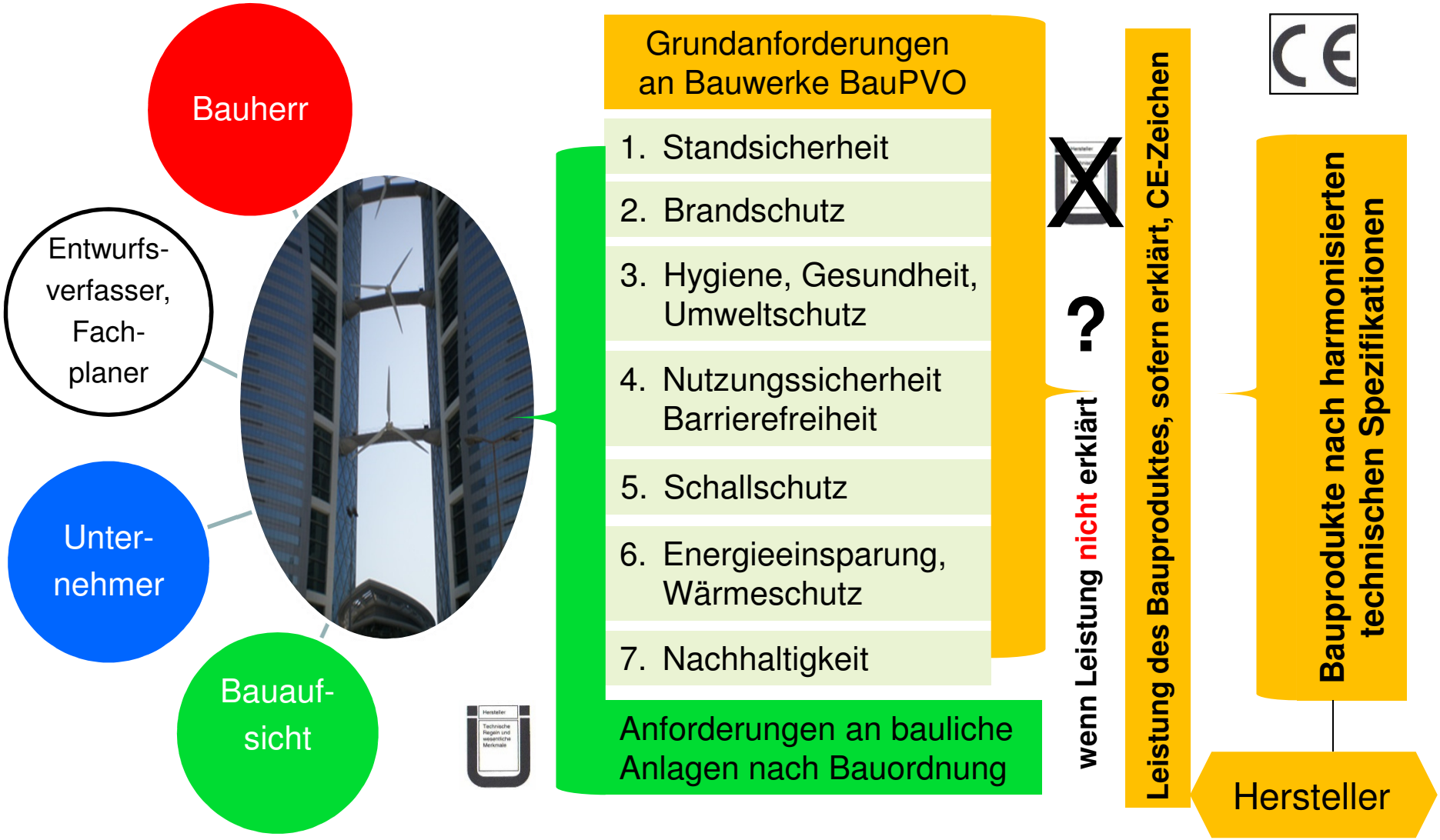

2. Das EuGH-Urteil C-100/13 und seine Auswirkungen

1. Das Urteil des EuGH bezieht sich auf **Zusatzregelungen** zu drei namentlich genannten Produkten.
2. Dabei handelt es sich um Anforderungen der **Dauerhaftigkeit** der Dichtwirkung von Rohrleitungsdichtungen aus thermoplastischen Elastomeren, um die Eigenschaft des **Glimmens** von Dämmstoffen aus Mineralwolle und um das **Brandverhalten** von Toren ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften.
3. Das EuGH-Urteil ist ein **Feststellungsurteil**, das die betreffenden nationalen Regelungen, die nach Auffassung des EuGH gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen, nicht aufhebt, sondern den **Mitgliedstaat verpflichtet**, von sich aus und nach seiner Entscheidung **die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil ergeben**.
4. Erklärtes Ziel Deutschlands ist die uneingeschränkte Erfüllung der europarechtlichen Vorgaben bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte der Bürger durch Erfüllung der in Anhang I der Bauproduktenverordnung aufgeführten Grundanforderungen an Bauwerke wie Bauwerkssicherheit, Gesundheit, Umweltschutz sowie anderer Schutzgüter von öffentlichem Interesse.
5. Die vom EuGH-Urteil direkt benannten **Regelungen** in der Bauregelliste B Teil 1 wurden als erster Schritt **außer Vollzug gesetzt** (Anlagen 1/12.3 und 1/12.4 zur lfd. Nr. 1.12.10, Anlage 1/5.2 zur lfd. Nr. 1.5.1 und Anlage 1/6.1 zur lfd. Nr. 1.6.7). In diesen Fällen werden allgemeine bauaufsichtliche **Zulassungen ab sofort nicht mehr erteilt**.

2. Das EuGH-Urteil C-100/13 und seine Auswirkungen

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Mitteilungen

Bauregelliste A,
Bauregelliste B und Liste C

07. März 2014

Ausgabe 2014/1

Bauregelliste A Teil 2
Bauregelliste A Teil 3
Bezugsquellennachweis

Bauregelliste B Teil 1
Bauregelliste B Teil 2

Bauregellisten

Bauregelliste B Teil 1

Anlagen wurden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.
Es werden keine AbZ mehr erteilt!

1.5.1	Werkmäßig hergestellte Dämmstoffe aus Mineralwolle (MW)	EN 13162:2012 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13162:2013-03	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/5.1 und 1/5.2 **„Glimmen“**
1.6.7	Tore ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften	EN 13241-1:2003+A1:2011 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 13241-1:2011-06	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlage 1/6.1 **„Brandverhalten Baustoffe"**
1.12.10	Rohrleitungs-Dichtungen aus thermoplastischen Elastomeren für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung	EN 681-2:2000, EN 681-2/A1:2002 und EN 681-2/A2:2005 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 681-2:2006-11	Anlage 01 Zusätzlich gilt: Anlagen 1/12.3 und 1/12.4 **„Dauerhaftigkeit“**

2. Das EuGH-Urteil C-100/13 und seine Auswirkungen

„Glimmen“

- 1 -

M-Liste der Techn. Baubestimmungen
September 2014

Muster-Liste
der Technischen Baubestimmungen
- Fassung September 2014 -*)

Kommentar [S1]: Im Nachgang zur Notifizierung vorgenommene Änderungen:
- Streichung der Anlage 2.6/5 und Aufnahme als Anlage 2.6/6 (wegen Bezug zu DIN 18516-5);
- Änderung der Anlage 3.1/5 nach Beschluss der FK Bautechnik , 202. Sitzung

Vorbemerkungen

Die Liste der Technischen Baubestimmungen enthält technische Regeln für die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen und ihrer Teile, deren Einführung als Technische Baubestimmungen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 MBO[1)] erfolgt. Technische Baubestimmungen sind allgemein verbindlich, da sie nach § 3 Abs. 3 MBO[1)] beachtet werden müssen.

Kenn./ Lfd. Nr.	Bezeichnung	Titel	Ausgabe	Bezugs-quelle/ Fundstelle
1	2	3		
3 Technische Regeln zum Brandschutz				
3.1	DIN 4102 Anlagen 3.1/1 und 3.1/5	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen		

Anlage 3.1/5

Das Brandverhalten von Baustoffen wird auf Grundlage der Norm DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1 klassifiziert. Für die Zuordnung der bauaufsichtlichen Anforderungen des Brandverhaltens zu den Brandverhaltensklassen der jeweiligen Norm sind die Anlagen 0.2.1 und 0.2.2 der Bauregelliste A Teil 1 zu beachten.

Bei baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, bei denen die Anforderungen nichtbrennbar oder schwerentflammbar gestellt werden, ist sicherzustellen, dass es nicht durch unbemerktes fortschreitendes Glimmen und/oder Schwelen zu einer Brandausbreitung innerhalb eines Gebäudes kommen kann.

Im Einvernehmen mit KOM-Diensten

Für die übrigen Produkte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen nach der Bauproduktenverordnung soll Folgendes gelten:

1. Bauregellisten und die Listen der Technischen Baubestimmungen gelten in ihrer zuletzt bekannt gemachten Fassung zunächst fort.

2. Geltende bauaufsichtlichen Regelungen werden vorläufig weiter vollzogen.

3. An dem bauaufsichtlichen Schutzniveau wird festgehalten.

4. Für die in den Listen genannten Bauprodukte können auf Antrag weiterhin allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen als Nachweis für die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen erteilt werden.

5. Als Nachweis kommt an Stelle der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aber insbesondere auch eine Europäische Technische Bewertung (Art. 19 Abs. 1 Bauproduktenverordnung) in Betracht. Dabei ist zu beachten, dass die ETA in Zukunft möglicherweise als einzige Nachweismöglichkeit verbleibt.

2. Das EuGH-Urteil C-100/13 und seine Auswirkungen

6. Zulassungsanträge werden für AbZ noch bis zum 31.01.2016 entgegen genommen. Die Geltungsdauer der betroffenen Zulassungen orientiert sich dabei an der derzeit längst laufenden Zulassung des betroffenen Zulassungsgebietes - Geltungsdauer beschränkt und Wettbewerbsgleichheit gewährleisten.

7. Kurzfristige Überarbeitung der Listen ist erfolgt - sofort verzichtbar gewordene Zusatzanforderungen sind ersatzlos entfallen. (bekannt gemacht in: Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2015/1)

8. Nächster Schritt: Bauregelliste B Teil 1 und sonstige Zusatzanforderungen an harmonisierte Bauprodukte in anderen Regelwerken bis zum 15.10.2016 vollständig aufheben – Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes.

9. Weiterhin national für erforderlich gehaltenen Anforderungen sollen spätestens zu diesem Zeitpunkt auf Bauwerksebene (bauwerksbezogene Anforderungen) konkretisiert werden – Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes.

10. Für die über den 15.10.2016 hinaus geltenden Zulassungen sollen gesetzliche Übergangsregelungen geschaffen werden – Ziel ist , dass die fortgeltenden Zulassungen bis zum Ende ihrer Geltungsdauer noch als Nachweis für bauordnungsrechtliche Anforderungen herangezogen werden können – Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes.

2. Das EuGH-Urteil C-100/13 und seine Auswirkungen

Kurzfristige Überarbeitung der Listen ist erfolgt - sofort verzichtbar gewordene Zusatzanforderungen sind ersatzlos entfallen. (bekannt gemacht in: Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2015/1)

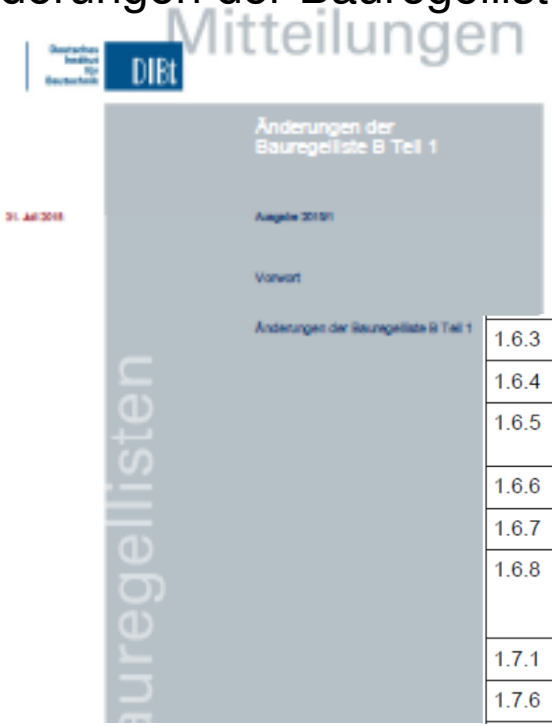

sogenannte „Streichliste“:

ist i.V.m. BRL Ausgabe 2014/2 zu lesen

1.6.3	Das Bauprodukt "Einachsige Tür- und Fensterbänder" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.6.4	Das Bauprodukt "Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf" ist in der Liste (2015/1) gestrichen.		
1.6.5	Das Bauprodukt "Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.6.6	Das Bauprodukt "Schließfolgeregler" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.6.7	Das Bauprodukt "Tore ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.6.8	Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	EN 14351-1:2006+A1:2010 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 14351-1:2010-08	Anlage 01
1.7.1	Das Bauprodukt "Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		
1.7.6	Das Bauprodukt "Führungslager und Festhaltekonstruktionen" ist in der Liste (Ausgabe 2015/1) gestrichen.		

Die Änderungen der Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2015/1 - treten am 14. August 2015 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die laufenden Nummern der Bauregelliste B Teil 1 - Ausgabe 2014/2 - außer Kraft, soweit sie von den nachstehend aufgeführten Änderungen betroffen sind. Die laufenden Nummern der Bauregelliste B Teil 1 – Ausgabe 2014/2, die durch die Änderungen nicht berührt sind, gelten bis auf Weiteres fort.

2. Das EuGH-Urteil C-100/13 und seine Auswirkungen

Formale Einwände gegen harmonisierte Normen nach Art. 18 Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung):

Harmonisierte Norm	Betroffene Grundanforderung(en) an Bauwerke
EN 1168 Betonfertigteile - Hohlplatten	Standsicherheit Dauerhaftigkeit
EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton	Standsicherheit Umweltschutz
EN 12285-2 Tanks aus Stahl für wassergefährdende Flüssigkeiten	Standsicherheit Umweltschutz Nutzungssicherheit
EN 13341 Tanks aus Thermoplasten für Heizöl, Kerosin, Dieselkraftstoff	Standsicherheit Umweltschutz Nutzungssicherheit
EN 13162 Dämmstoffe aus Mineralwolle (Produkt Gegenstand Rechtssache C-100/13)	Brandschutz
EN 14342 Bodenbeläge im Innenbereich (Holzfußböden, Parkett)	Gesundheitsschutz
EN 14904 Sportböden, Mehrzwecksporthallenböden	Gesundheitsschutz

(1) Ist ein Mitgliedstaat oder die Kommission der Auffassung, dass eine harmonisierte Norm den Anforderungen des dazugehörigen Mandats nicht vollständig entspricht, so befasst der betreffende Mitgliedstaat oder die Kommission nach Konsultation des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen den aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG eingesetzten Ausschuss unter Angabe der Gründe mit dieser Angelegenheit. Der letztgenannte Ausschuss nimmt nach Konsultation der entsprechenden europäischen Normungsgremien dazu umgehend Stellung.

Umsetzung von hEN (zur Zeit)

hEN ist fertiggestellt

Veröffentlichung im Amtsblatt der EU
Beginn/Ende der Übergangsfrist werden festgelegt

Veröffentlichung im Bundesanzeiger
Übernahme in nationales Recht

Nach ca. 9 Monaten
Beginn der Übergangsfrist

europäisch harmonisierte Produktnorm

Restnorm

oder abZ **Ü**

Anwendungsregel

+

BRGl B 1 **CE**

z.B. LTB

BRGl A **Ü**

3. Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes

Harmonisierte Spezifikationen nach BauPVO

Bauprodukt mit wesentlichen Merkmalen

Fall (1)

Harmonisierte Normen (hEN):

- werden von europäischen Normungsgremien entwickelt,
- enthalten Methoden und Kriterien für die Bewertung der Leistung bezüglich der wesentlichen Merkmale,
- enthalten ggf. auch vereinfachte Methoden …..,
- legt werkseigene Produktionskontrolle fest,
- legt Konformitätsnachweisverfahren fest; es können verschiedene Systeme gewählt werden, bezügl. wesentl. M..

Fall (2)

Europäische Bewertungsdokumente (EAD) ist zu erstellen, wenn:

- eine ETA beantragt wird, das ist dann der Fall, wenn:
  - das Produkt nicht in den Geltungsbereich einer hEN fällt,
  - die in der hEN vorgesehene Bewertungs-methode für mindestens ein wesentliches Merkmal nicht geeignet ist,
  - die hEN keine Bewertungsmethode für mindestens ein wesentliches Merkmal enthält

Europäisch Technische Bewertung (ETA)

Leistungserklärung beschreibt wesentliche Merkmale

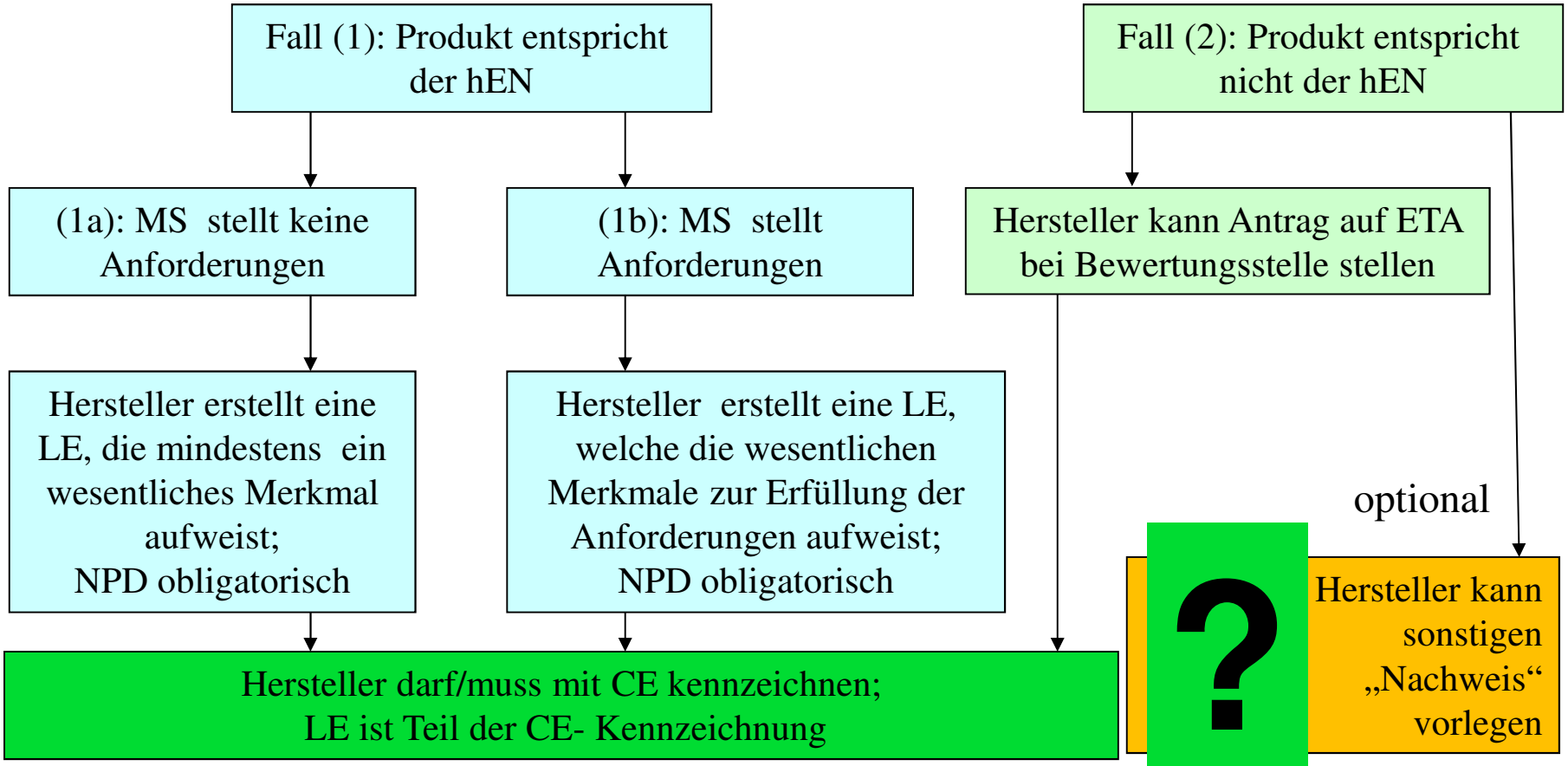

MS = Mitgliedstaat; LE = Leistungserklärung; NPD = **N**o **P**erformance **D**etermined; ETA =European Technical Assessment

3. Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes

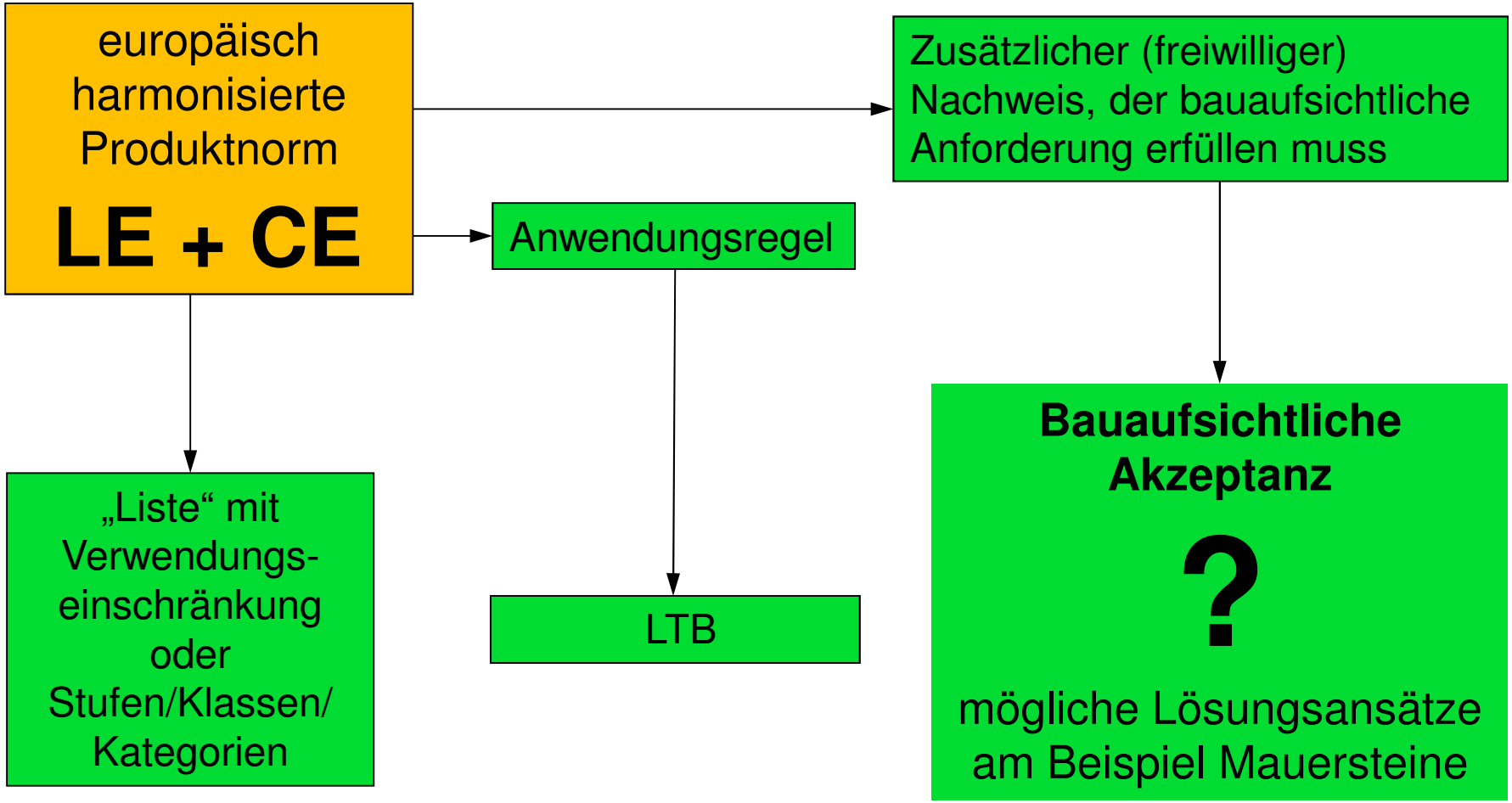

3. Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes

Mauersteine aus Beton
und Leichtbeton
nach EN 771-3

↓

Notifizierte Stelle

↓

Konformitätsnachweisverfahren 2+

CE

+

bisheriger Nachweis
Frostbeständigkeit
Nach DIN V 18153-100
BRI A 1 Nr. 2.1.25

↓

Übereinstimmungsnachweis ÜH

Ü

3. Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes

Mauersteine aus Beton
und Leichtbeton
nach EN 771-3

↓

Notifizierte Stelle

↓

Konformitätsnachweisverfahren 2+

zukünftiger?
Nachweis
Frostbeständigkeit
Nach DIN V 18153-100
BRI A 1 Nr. 2.1.25

↓

CE **+** Bestätigung durch Hersteller

Notifizierte Stelle übernimmt Kontrolle zur Sicherstellung der Eigenschaften nach hEN sowie der zus. nationalen Anforderungen

Ermächtigung für notifizierte Stelle:

Eine notifizierte Stelle kann, wenn entsprechende (gesetzliche) Anforderungen an das Bauwerk oder seine Bauteile gestellt werden und diese Anforderungen mit bestimmten Eigenschaften eines Bauproduktes erfüllt werden können, eine Bestätigung ausstellen, die die ordnungsgemäße Herstellung des Bauproduktes und die Sicherstellung der geforderten Eigenschaft entsprechend einer anerkannten Regel der Technik bescheinigt.

3. Umbau des bauaufsichtlichen Konzeptes

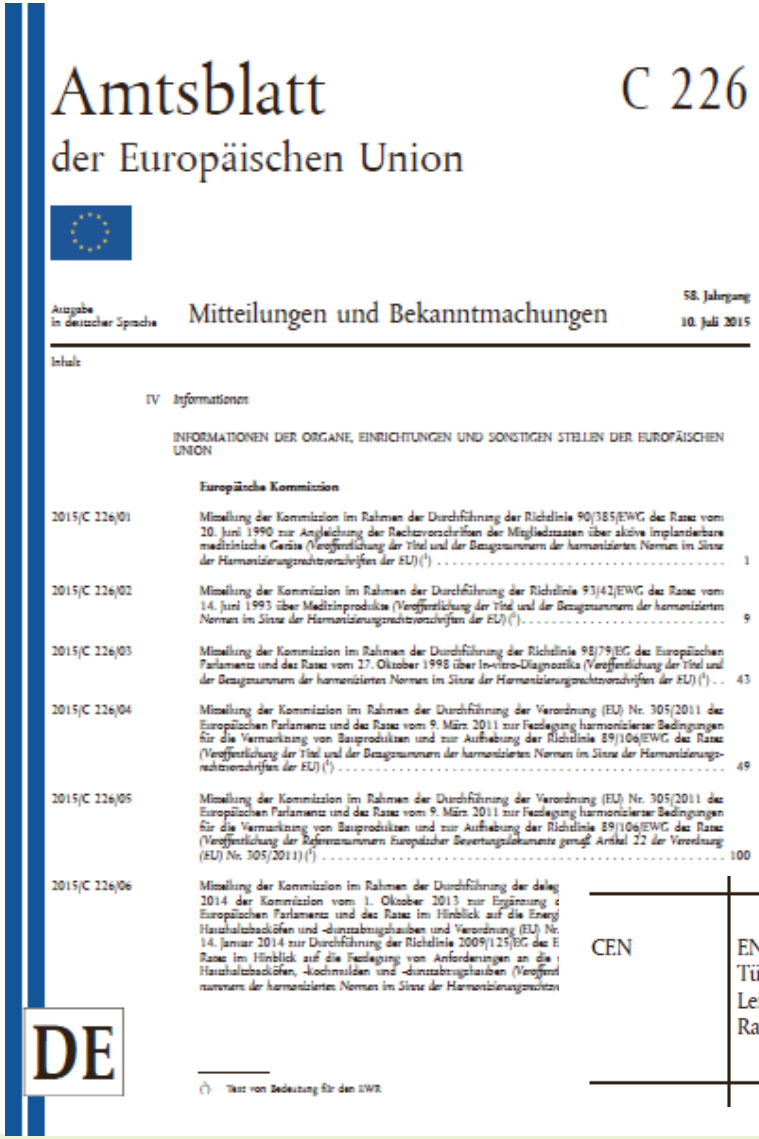

Amtsblatt C 226
der Europäischen Union

Ausgabe in deutscher Sprache — Mitteilungen und Bekanntmachungen — 58. Jahrgang 10. Juli 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 226/01 Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU) (1) . . . 1

2015/C 226/02 Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU) (1) . . . 9

2015/C 226/03 Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU) (1) . . . 43

2015/C 226/04 Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Titel und der Bezugsnummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU) (1) . . . 49

2015/C 226/05 Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (Veröffentlichung der Referenznummern Europäischer Bewertungsdokumente gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011) (1) . . . 100

2015/C 226/06 Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der deleg 2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung d Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energ Haushaltsbacöfen und -dunstabzugshauben und Verordnung (EU) Nr. 14. Januar 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des E Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die Haushaltsbacöfen, -kochmulden und -dunstabzugshauben (Veröffent nummern der harmonisierten Normen im Sinne der Harmonisierungsrechts

DE

(1) Text von Bedeutung für den EWR

Bauaufsichtliche Anwendungsregeln für Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse nach DIN EN 16034

Mit der Veröffentlichung der vorgenannten Produktnorm im Europäischen Amtsblatt ist der Weg für die CE-Kennzeichnung von Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüssen eröffnet.

Bauaufsichtliche Anwendungsregeln sollen die Erfüllung der Bauwerksanforderungen bei Verwendung von Produkten nach DIN EN 16034 sicherstellen.

Aufnahme der technischen Regel "Anwendungsregeln für Feuer- u./o. Rauchschutzabschlüsse nach EN 16034" ist in LTB Teil II vorgesehen (DIBt-Mitteilungen)

CEN	EN 16034:2014 Türen, Tore und Fenster — Produktnorm, Leistungseigenschaften — Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaften		1.12.2015	1.12.2018

4. Änderung der Musterbauordnung

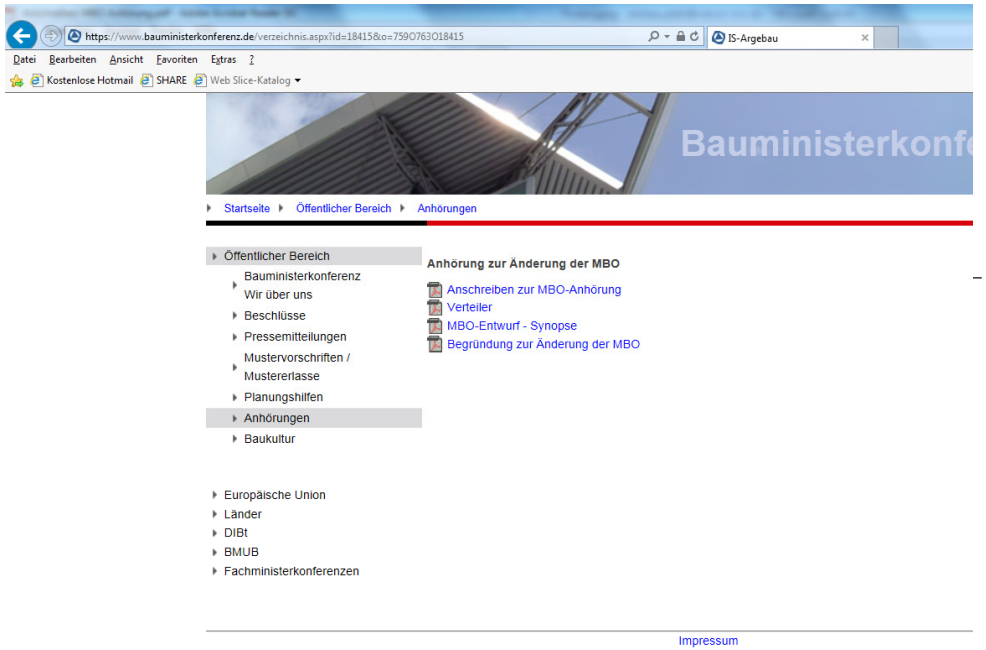

BAUMINISTERKONFERENZ

KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)

DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUTECHNIK
MINISTERIALRAT DR.-ING. GERHARD SCHEUERMANN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart

Bearbeiter: Dr. G. Scheuermann
Telefon: 0711 126 2765
Aktenzeichen: 45W-2602.1/109

Adressen gemäß Verteiler
nur per E-Mail

Stuttgart, den 15.10.2015

Anhörung zum Entwurf der Änderung der Musterbauordnung (MBO) aufgrund des EuGH-Urteils C-100/13

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstießen. Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.

Nunmehr liegt ein Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO) vor, zu dem die betroffenen Kreise angehört werden sollen.

Sofern Sie hierzu Anmerkungen haben, sind Sie eingeladen, sich bis zum

13. November 2015

durch E-Mail an folgende Adresse zu äußern: mbo-anhoerung@dibt.de.

4. Änderung der Musterbauordnung

Klare Trennung zwischen Bauwerksanforderungen und Produktregelungen

Bauwerksregelungen

- § 3
- Zweiter Abschnitt, § 16a: Bauarten
- § 85a Abs. 3 Nr. 1: EGL für TB zur Konkretisierung von Bauwerksanforderungen
- § 85a Abs. 3 Nr. 2 und 3a) EGL für den Erlass von TB für Bauarten

Bauproduktregelungen

- Dritter Abschnitt: Bauprodukte
- § 85a Abs. 3 Nr. 3 b) bis f), Nr. 5 und 6: EGL für TB in Bezug auf Bauprodukte

EGL: Ermächtigungsgrundlage
TB: Technische Baubestimmungen

4. Änderung der Musterbauordnung

Stärkere Hervorhebung der Bauwerksanforderungen im Gesamtkonzept

§ 3: enthält jetzt nur noch die Generalklausel für Bauwerke, konkretisiert durch die Bezugnahme auf die Grundanforderungen Nr. 1 bis 6

↓

§ 16 a: Regelung zu Bauarten befindet sich jetzt im Zweiten Abschnitt: Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung => bauwerksbezogener Abschnitt

↓

§ 85 a Abs. 3 Nr. 1: Ermächtigungsgrundlage für den Erlass Technischer Baubestimmungen zur Konkretisierung der Bauwerksanforderungen

§ 16a: die neue Vorschrift für die Bauarten

Bauarten sind bauwerksbezogen und fallen deswegen in den nationalen Kompetenzbereich

Absatz 1: eigene „Generalklausel“

Bauarten, für die es TB gibt und die von diesen nicht wesentlich abweichen, brauchen nur eine Übereinstimmungsbestätigung durch ÜE

Bauarten, die von TB wesentlich abweichen oder für die es keine TB gibt, brauchen eine (allgemeine/ vorhabenbezogene) Bauartgenehmigung und eine Übereinstimmungsbestätigung

Absatz 4: eigene Regelung zum Sachkundenachweis

Es gibt den Begriff der „Anwendungszulassung“ nicht mehr, um eine klare Abgrenzung zum Verwendbarkeitsnachweis für Produkte zu schaffen

Für Bauarten gibt es (nach wie vor) kein Ü-Zeichen

Für Bauarten gibt es keine Regel über die gegenseitige Anerkennung, weil sie nicht gehandelt werden können

Bauprodukte: Aufbau der Regelungen

§ 16 b
„Generalklausel“ für alle Bauprodukte sowie Regel über die gegenseitige Anerkennung

§ 16 c
CE-gekennzeichnete Bauprodukte:
keine nationale Kompetenz zur Schaffung produktbezogener Zusatzanforderungen, es sei denn,
die BauPVO lässt sie ausdrücklich zu

Ein Bauprodukt, das die CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den Anforderungen … entsprechen (Art. 8 (4) BauPVO

ausdrückliche Aufzählung aller MBO-Produkt-Vorschriften, die auf diese Produkte keine Anwendung finden, insbesondere: keine Verwendbarkeitsnachweise, keine Übereinstimmungsbestätigung

§ 17 - 25
nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte

Verwendbarkeitsnachweise

Übereinstimmungsbestätigung

§ 85a Abs. 3 Nr. 3:
Ermächtigungs-grundlagen für alle Bauprodukte

4. Änderung der Musterbauordnung

§ 16c: CE-gekennzeichnete Bauprodukte Verwendung nur, wenn

erklärte Leistungen = Anforderungen für eine bestimmte Verwendung (= Bauwerksanforderungen)

Erklärung und Nachweis von Leistungen *nur* aufgrund hEN oder ETB

Konkretisierung der Anforderungen an bestimmte Bauwerke/Teile von Bauwerken gemäß § 85a Abs.3 Nr. 1

Festlegungen dazu

1. **zu welchen Wesentlichen Merkmalen eines Bauprodukts eine Leistung erklärt sein muss, damit die Eignung für diese Verwendung beurteilt werden kann (§85a Abs. 3 Nr. 3b) sowie**
2. **welchen Inhalt/welche Form die technische Dokumentation deshalb haben muss (§ 85a Abs. 3 Nr. 4)**
3. **welche Stufe/Klasse erklärt sein muss, damit ein Bauprodukt für diese Verwendung geeignet ist (§ 85a Abs. 3 Nr. 3e)**
4. **welche Bauprodukte für diese Verwendung geeignet/ungeeignet sind (§ 85a Abs. 3 Nr. 3d)**
5. **welche konstruktiven Maßnahmen geeignet sind, sicherzustellen, dass ein Produkt, dass die Anforderungen aus § 16c eigentlich nicht erfüllt, trotzdem verwendet werden kann (§ 85a Abs. 3 Nr. 3a)**

wenn erklärte Leistung ≠ Bauwerksanforderungen, dann keine Verwendung!

Nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte: Verwendbarkeitsnachweis

kein Verwendbarkeitsnachweis

Technische Baubestimmung, keine wesentliche Abweichung

↓

Übereinstimmungserklärung aufgrund TB

Keine TB, Produkt für § 3 nicht von Bedeutung oder von Bedeutung, aber bereits durch anderes Verfahren hinreichend abgesichert (z.B. DWGV)

↓

Keine Übereinstimmungserklärung

Verwendbarkeitsnachweis (abZ, abP, ZiE)

Wesentliche Abweichung von Technischer Baubestimmung

keine TB, keine allgemein anerkannte Regel der Technik, Produkt für § 3 von Bedeutung

Nicht CE-gekennzeichnete Bauprodukte: Übereinstimmungsbestätigung

Übereinstimmungsbestätigung:
immer durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers = Aufbringung des Ü-Kennzeichens

VV nach § 85a

- ÜH
- ÜHP
- ÜZ: Zertifizierung ist Voraussetzung für die Abgabe der ÜE durch den Hersteller

Nichtserienprodukte

- ÜH

Die Ermächtigungsgrundlage des § 85a

Technische Baubestimmungen = normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift

Bekanntmachung eines Musters durch DIBt

gilt als VV des Landes, soweit Land nicht abweichende Regelung bekanntmacht

Regelungen zur Konkretisierung der Grundanforderungen (Abs. 3 Nr. 1)

Regeln über die Planung, Bemessung und Konstruktion baulicher Anlagen, (Abs. 3 Nr. 2)

Regelungen über technische Dokumentation (Abs. 3 Nr. 4)

Liste/Angaben (Abs. 5)

Regelungen über die Leistungen von Produkten (Abs. 3 Nr. 3), Art des Verwendbarkeitsnachweises (Abs.3 Nr. 5) und der Übereinstimmungsbestätigung (Abs. 3 Nr. 6)

Weitere Änderungen

§ 2 Abs. 10:
Aufnahme des Bausatzes

§ 21:
Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforde-rungen

§§ 55, 81 Abs. 4:
Erweiterte Dokumentations-pflichten

§ 87 Abs. 4
Übergangsregelung

§ 81 Abs. 5 Stärkung der Zusammenarbeit mit der Marktüberwachung